

RS Vwgh 1995/8/2 94/13/0128

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.08.1995

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §33 Abs1;

VwGG §56;

VwGG §58;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1991/04/23 87/07/0058 1

Stammrechtssatz

Wenn in einem Beschwerdeverfahren der angefochtene Bescheid zwar nicht durch einen formellen Akt aus dem Rechtsbestand beseitigt wird, jedoch das rechtliche Interesse an der Erledigung der Beschwerde für den Bf wegfällt, ist die Beschwerde ohne Klaglosstellung gegenstandslos geworden, was zur Einstellung des Verfahrens ohne Kostenzuspruch führt (Hinweis Dolp, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit³, Seite 306 ff und 719 ff).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994130128.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at